

Anlage 1

- **Satzung**

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Abwassersatzung)

- **AEB**

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebuz einschließlich der Anlage 1 Einleitungsbedingungen und Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chósebuz

Anlage 1a: Synopsis Satzung neu-alt

Anlage 1b: Synopsis AEB neu-alt

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beauftragte Dritte
- § 3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Entgelte
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32]), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32]) sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ die folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Ausgenommen von den Regelungen dieser Satzung ist der Stadtteil Kiekebusch/Kibuš. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält

sie nachfolgende rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:

a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie

b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers aus sonstigen abflusslosen Sammelgruben, die nicht in lit. a) aufgeführt sind und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie

c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung des Niederschlagswassers.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Beauftragte Dritte

(1) Die Stadt bedient sich vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.

(2) Für die Entnahme und den Transport des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bedient sich die Stadt der ALBA Cottbus GmbH. Subunternehmer können durch die ALBA Cottbus GmbH beauftragt werden. Dies wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Beseitigung des Abwassers erfolgen – soweit nicht in dieser Satzung geregelt - aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses und bestimmen sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazugehörenden Anlagen. Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG im Namen und für Rechnungen der Stadt erhoben.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser -

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Nicht zum Abwasser im Sinne dieser Satzung gehört das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung der Vorschriften des Abfall- und Düngerechts sowie sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Abwasserbeseitigung -

die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen -

sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage -

dazu gehören alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage -

zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Mischwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b) Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Bereich sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen.

Niederschlagswasserbeseitigungsanlage -

zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Ableiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken.

Nicht zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören die technischen Anlagen, die ausschließlich nur der Straßenentwässerung dienen.

Abwasserkanal - (Hauptsammler) -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken oder Fehlen eines Revisionsschachtes von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer -

sind

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit oder ein tatsächlicher Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht

- b) der oder die Erbbauberechtigte/n oder die sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer nach lit. a), sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet ist.
- c) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers nach lit. a). Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBERG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
- d) bei Kleingärten und Vereinsheimen in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, neben den unter den Absätzen a-c benannten, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigte (Zwischenpächter). Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c sowie der Zwischenverpächter (Verband, Verein) ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigten zu erteilen.
- e) bei Grundstücken in Erholungs- und Wochenendsiedlungen neben den unter den Absätzen a-c benannten, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zu erteilen.

Brauchwasser ist

Betriebswasser, d. h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

Grauwasser ist

schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

Grundstück -

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung

– jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Grundstücksabwasseranlage -

ist die Abwasseranlage die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (z.B. Hausanschlussleitungen, Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Kleinkläranlagen -

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

Grundstücksleitung -

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionsschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

Hebeanlage -

ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Indirekteinleiter -

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in die Vorflut ableiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.

Kleingärten/ Kleingartenanlagen -

sind Gärten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in einer Anlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlagen).

Einzelgärten -

sind alle anderen Gärten und Grundstücksflächen, die z. B. als Freizeitgärten und private Grünflächen genutzt werden und nicht unter den Kleingartenbegriff des Bundeskleingartengesetzes fallen.

Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind Grundstücke die überwiegend zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden. In der Regel sind diese Grundstücke durch entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, wie Spielflächen, gemeinsame Wege und Versorgungseinrichtungen, miteinander verbunden.

Gaststätten auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen, Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind gewerblich betriebene Gaststätten mit öffentlichem Schankbetrieb auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

Grundstücksanschluss -

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage endet

- a) am Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
- b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

Revisionsschacht -

Schacht in der Regel im Abstand von bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Kontrolle und Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

Rückstauenebene -

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der tatsächlichen oder endgültig vorgesehenen Straßenoberkante bzw. die Höhe des nächstgelegenen Kanalschachtes in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

Rückstausicherungen -

sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser aus den Ablaufstellen der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstaebebene liegen, verhindern.

Rückstausicherungen sind Teil der Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

Sammelgruben -

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

Zentrale öffentliche Abwassersammelgruben -

sind abflusslose Sammelgruben, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale öffentliche abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines auf dem Gebiet der Stadt (gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung) liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.

(2) Sofern ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betreiben, umfasst die Entsorgung der Kleinkläranlage / Sammelgrube durch die Stadt.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 grundsätzlich auch auf die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

§ 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

Das Anschlussrecht für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Schmutzwasserleitung bzw. Niederschlagswasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

Ist die vorhandene Aufnahmekapazität erreicht, kann die Stadt weitere Anschlüsse an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Ausnahmefällen erlauben.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die jeweilige Abwasserbeseitigungsanlage anschließen zu lassen, soweit Abwasser anfällt.

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).

(3) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(4) Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das in den Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten dezentral entsorgen zu lassen (Benutzungszwang). Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum durch die Stadt bzw. die von ihr beauftragten Dritten vornehmen zu lassen.

(5) Wird ein Grundstück dezentral entsorgt, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sein.

(7) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und eine vor dem Grundstück anliegende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist. (Anschlusszwang)

(8) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten. (Benutzungszwang)

(9) Eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ist nicht zulässig.

(10) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Stadt und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

(3) Besondere Gründe im Sinne des Abs. 1 liegen nicht vor, wenn die Begründung im Antrag allein darauf ausgerichtet ist, dass Entgelte eingespart werden sollen.

§ 9 Entgelte

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Entgelte nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt.

(2) Die Entgelte werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG im Rahmen der ihr nach dem Abwasserbeseitigungsvertrag obliegenden Inkassotätigkeit im Namen und für Rechnung der Stadt eingezogen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt;
2. § 7 Abs. 3 nicht sein gesamtes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
3. § 7 Abs. 4 sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
4. § 7 Abs. 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließt;
5. § 7 Abs. 9 sein Niederschlagswasser oberflächlich von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ableitet

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 2017

Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abwasserentsorgungsvertrag
- § 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt
- § 4 Antragstellung
- § 5 Abnahme des Anschlusses
- § 6 Umfang der Abwasserentsorgung
- § 7 Grundstücksbenutzung
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Indirekteinleiterkataster
- § 10 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- § 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage
- § 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage
- § 13 Abwasseruntersuchungen
- § 14 Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht
- § 15 Haftung
- § 16 Entgelte
- § 17 Maßstab Abwasserbeseitigungsentgelt
- § 18 Maßstab Grundentgelt
- § 19 Entgeltpflichtiger
- § 20 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht
- § 21 Erhebungszeitraum
- § 22 Veranlagung und Abschlagszahlungen
- § 23 Fälligkeit, Mahnung, Verzug
- § 24 Aufrechnungsverbot
- § 25 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung
- § 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 27 Streitbeilegungsverfahren
- § 28 DIN-Normen
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Einleitungsbedingungen

Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 1 Allgemeines

(1) Die AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebus (nachfolgend „Stadt“ genannt) regeln das Verhältnis zwischen der Stadt und den Anschlussnehmern, die nach den Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Abwassersatzung) dem Anschluss- und Benutzungsrecht und dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

(2) Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 4 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Abwasserbeseitigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und der der ALBA Cottbus GmbH als beauftragte Dritte.

§ 2 Abwasserentsorgungsvertrag

(1) Die Stadt schließt mit Zustimmung zum Antrag nach § 4 AEB-A mit dem Anschlussnehmer den Abwasserentsorgungsvertrag nach den Bestimmungen dieser AEB-A ab. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Anschlussnehmers nach § 4 der Abwassersatzung eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

(2) Werden öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich in Anspruch genommen, gilt der Entsorgungsvertrag als abgeschlossen. Vertragsbeginn ist die erste Übergabe von Abwasser oder von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage.

(3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(4) Der Entsorgungsvertrag zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt.

(5) Tritt anstelle der Stadt eine andere Körperschaft oder ein Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

(6) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadt den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Stadt für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt

(1) Die Stadt ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 2 Abs. 1 sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Entsorgungsvertrag zugrunde liegenden AEB-A der Stadt einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

(2) Die AEB-A der Stadt können durch die Stadt mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrem Inkrafttreten wirksam.

(3) So weit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in den in der Hauptsatzung der Stadt genannten Veröffentlichungsblättern.

§ 4 Antragstellung

(1) Die Herstellung oder wesentliche Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bedarf ebenso wie die Benutzung der öffentlichen

Abwasserbeseitigungsanlagen der schriftlichen Antragstellung des Anschlussnehmers und der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Cottbus. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu stellen. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Revisionsschächte und der technischen Ausführung enthalten. Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten. Weiterhin ist ein geeigneter Nachweis über das Eigentum am Grundstück dem Antrag beizufügen.

(2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen genehmigte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Zustimmung durch die Stadt.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt anzuzeigen und den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.

(4) Ohne Zustimmung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.

(5) Die Zustimmung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.

(6) Vor der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer der Stadt die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal durch den Dichtheitsnachweis und durch das Abnahmeprotokoll gemäß § 5 AEB-A nachzuweisen und den Beginn der Einleitung mitzuteilen.

(7) Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 5 vom 05. Februar 2014. Der Dichtheitsnachweis ist der Stadtnach Durchführung der Dichtheitsprüfung vorzulegen.

(8) Bei Indirekteinleitungen sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Abwassersatzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne

des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

(9) Der Antrag auf Herstellung oder die wesentliche Änderung des Anschlusses und auf Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage enthält insbesondere:

- Namen und Anschrift des Anschlussnehmers
- einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1 : 500
- einen geeigneten Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück
- die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer
- die Lage des Anschlusskanals (Bereich zwischen Abwasserkanal und Grundstücksgrenze) einschließlich Durchmesser und die vorgesehene Tiefenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionsschachtes im Anschlusskanal
- die Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen bei Abwassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem:
- Angaben zur Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Angaben zu den abwasserrelevanten Produktionsvorgängen
- Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen
- Angaben zur bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und -entsorgung
- die Angabe von Einleitungszeiten

bei einem Antrag auf Entsorgung aus einer Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube außerdem:

- Angaben zur Bemessung und baulichen Gestaltung der Anlage
- Angaben zur Lage und Erreichbarkeit der Anlage

(10) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

(11) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

(12) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Zustimmung einzuholen.

(13) Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann der Vertragsbeginn davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt oder beseitigt werden.

(14) Der Vertragsabschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

(15) Der Antrag ist erforderlich:

1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen;
4. wenn Menge und Beschaffenheit des Abwassers geändert werden.

(16) Der Antrag ist nicht erforderlich:

1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Abwasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden;
2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

§ 5 Abnahme des Anschlusses

(1) Der Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses der privaten Grundstücksabwasseranlagen an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist der Stadt mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen auf dem Grundstück vorzulegen und ein Bauabnahmeprotokoll einzureichen.

(2) Zur Abnahme durch die Stadt müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden.

§ 6 Umfang der Abwasserentsorgung

(1) Art und Menge des in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwassers bestimmt die Stadt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer geboten ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist der Anschlussnehmer berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Eine Einleitung ist nur über die dafür vorgesehenen Anschlusskanäle zulässig. Insbesondere ist eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich nicht zulässig. Eine oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Bereich gilt bei Vorhandensein einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als Nutzung dieser Anlage und ist entgeltpflichtig.

(3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.

(4) Die Einleitungsbeschränkungen und -verbote ergeben sich aus der Anlage 1 zu den AEB-A.

(5) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies der Stadt vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen. Die Messung der Mengen ist durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen auf Kosten des Entgeltpflichtigen von einem fachlich geeigneten Unternehmen ordnungsgemäß eingebaut, innerhalb der Eichfrist gewechselt und verplombt werden. Der Einbau und der Wechsel sind der Stadt durch den Anschlussnehmer anzuzeigen und von dieser abzunehmen. Der Anschlussnehmer muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Wasserzählers wählen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Anschlussnehmer muss den Wasserzähler jederzeit zugänglich halten.

§ 7 Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt nachzuweisen. Die Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden.

(4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.

(5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung.

(2) Jedes Grundstück muss über einen eigenen Grundstücksanschluss verfügen. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind

(3) Bei erstmaliger Herstellung, Erneuerung und Änderung des Grundstücksanschlusses muss ein Revisionsschacht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, sofern nicht die Bebauung auf der Grundstücksgrenze erfolgt.

(4) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt durch die Stadt.

(5) Gegen Rückstau von Abwasser aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d.h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanal, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

(6) Spätestens mit Beginn der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die Umrüstung einer abflusslosen Sammelgrube in einen Revisionsschacht ist mit der mit der Stadt technisch abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 4 AEB-A vorgelegt werden.

§ 9 Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über die Indirekteinleiter, die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend § 4 AEB-A die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Weitergehende gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

(1) Die Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben umfasst

1. die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen,
2. die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage.

(2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Kleinkläranlagen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.

(3) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Sammelgrube auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie bei Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum vornehmen zu lassen.

(4) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Kleinkläranlagen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.

(5) Abweichend von der Regelung des § 10 Abs. 3 dieser AEB-A erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen nebst Vereinsheimen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und dem von der Stadt beauftragten Dritten, zu einem einheitlichen Termin.

(6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(8) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen

Sammelgruben ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhalts wird durch die an dem Entsorgungsfahrzeug vorhandene Messeinrichtung ermittelt.

(9) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 8 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(10) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage

(1) Die Grundstücksabwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers von seinem Grundstück dienen. Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.

(2) Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser bis zum Revisionsschacht anzulegen.

(3) Die Grundstücksabwasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der Zustimmung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind zu beachten die technischen Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100. Bei Neubau bzw. Sanierung von Grundstücksabwasseranlagen sowie in Trinkwasserschutzgebieten sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-30 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 5 vom 05. Februar 2014.

(4) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksabwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksabwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine

Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Die Grundstücksabwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksabwasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.

(6) Besteht zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

(7) Die Grundstücksabwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, von dem Anschlussnehmer gemäß § 8 Abs. 5 dieser AEB-A gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.

(8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040-100 und EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern spätestens 1 Monat im Voraus der Stadt mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

§ 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten,

angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

§ 13 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

(2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach Anlage 1 vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 14 Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht

(1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB-A erforderlich ist.

(2) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen.

(4) Die Anschlussnehmer haben die Stadt unverzüglich darüber zu informieren, wenn:

- a) der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach Anlage 1 AEB-A nicht entsprechen,
- c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.

(5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer sowie dem Zwischenverpächter (Verband, Verein) im Sinne des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.

(6) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Haftung

(1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Abwassersatzung oder der AEB-A entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Einleitungsbedingungen schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

(2) Wer öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.

(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
- Betriebsstörungen bei Ausfall eines Pumpwerkes
- Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt schuldhaft verursacht worden ist.

(7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 16 Entgelte

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ist von dem Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen.

(2) Die Abwasserbeseitigungsentgelte werden erhoben für:

- a. die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen,
- b. die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder/und in diese entwässern,
- c. die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser,
- d. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen,
- e. die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes,
- f. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

- (3) Für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft zur Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist ein Grundentgelt entsprechend der Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung zu zahlen.

§ 17 Maßstab Abwasserbeseitigungsentgelt

(1) Bei Einleitung

- 1. in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw.
- 2. in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube

3. in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen

wird das Entgelt nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. Als Abwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt die direkt gemessene Abwassermenge an der Übergabestelle auf der Kläranlage.

(2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß § 17 Abs. 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt abgenommenen Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten. Der Unterzähler muss auf Kosten des Entgeltpflichtigen von einem fachlich geeigneten Unternehmen ordnungsgemäß eingebaut, innerhalb der Eichfrist gewechselt und verplombt werden. Der Einbau und der Wechsel sind der Stadt durch den Anschlussnehmer anzuzeigen und von dieser abzunehmen. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers durch die Stadt. Der Antrag auf Absetzung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erfolgen.

Der Anschlussnehmer muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Unterzählers wählen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Anschlussnehmer muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten.

In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Stadt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Anschlussnehmer nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden 3 Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Anschlussnehmer hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.

Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen. Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal 2 Stück pro Grundstück begrenzt. Auf schriftlichen Antrag hin kann in begründeten Fällen eine höhere Anzahl Unterzähler zugelassen werden.

(3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.

(4) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsentgelte für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m^2) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe ($570 \text{ mm/m}^2/\text{a}$), sofern eine Mengenmessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist.

(5) Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigungsentgelte ist der Quadratmeter (m^2).

(6) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen ist die abgefahrte Menge des nicht separierten Klärschlammes. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit $0,5 \text{ m}^3$).

(7) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist die abgefahrte Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit $0,5 \text{ Kubikmeter}$).

(8) Maßstab für die Entgelte bei der Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser ist die am Wasserzähler für die Einleitung gemessene Menge.

§ 18 Maßstab Grundentgelt

(1) Das Grundentgelt wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das der Erholung dient und mit einem Gebäude bebaut ist. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt. Einer Wohneinheit ebenfalls gleichgestellt ist eine Gewerbeeinheit, die sich in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude befindet und keinen eigenen Trinkwasseranschluss hat (z.B. Ladengeschäft, Arzt-/ Zahnarztpraxis, Planungs-/ Architektenbüros).

(2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung des Grundentgeltes nach der Größe des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.

(3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung des Grundentgeltes sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Das Grundentgelt für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführende Trinkwassermenge zu messen.

§ 19 Entgeltpflichtiger

(1) Entgeltpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Anschlussnehmer ist. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an entgeltpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein

Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Entgeltspflichtig bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die zentrale öffentliche Abwassersammelgrube angeschlossen ist.

§ 20 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

(1) Die Entgeltspflicht nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) entsteht für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage mit dem Tag, an dem das Grundstück Abwasser in die betriebsfertige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet.

(2) Die Entgeltspflicht endet, sobald der Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wegfällt oder die Einleitung von Abwasser dauerhaft endet.

(3) Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit jeder Abfuhr.

(4) Die Entgeltspflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser entsteht mit jeder Einleitung.

§ 21 Erhebungszeitraum

(1) Die Entgeltschuld entsteht – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7 - mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

(2) Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist das Kalenderjahr.

(3) Endet die Entgeltpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Entgeltpflicht als Erhebungszeitraum.

(4) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.

(5) Soweit das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die dem Ablauf des Erhebungszeitraums vorausgeht.

(6) Bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie von separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht die Entgeltschuld mit jeder Abfuhr.

(7) Die Entgeltschuld für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht am 01.07. des Kalenderjahres.

§ 22 Veranlagung und Abschlagszahlungen

(1) Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.

(2) Auf das nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Für die Ableitung von Niederschlagswasser werden keine Abschlagszahlungen verlangt.

(3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. des Jahres fällig.

(6) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A der Stadt organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

§ 23 Fälligkeit, Mahnung, Verzug

(1) Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

(2) Bei Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 2,50 € erhoben. Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu erheben.

(3) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretener Umstände die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

§ 24 Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 25 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser AEB-A der Stadt dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Entgelte befassten Stellen der Stadt und des beauftragten Dritten nach § 2 der Abwassersatzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesen AEB-A der Stadt sowie deren Anlagen ist Cottbus/Chósebuz. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus den AEB-A der Stadt nebst Anlage ist Cottbus/Chósebuz vereinbart, sofern der Anschlussnehmer Kaufmann in dem in § 38 Abs. 1 ZPO verwendeten Sinne ist.

(2) Ebenso ist Cottbus/Chósebuz als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus diesen AEB-A der Stadt nebst Anlagen für alle Fälle vereinbart, dass

- a. der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder
- b. der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 27 Streitbeilegungsverfahren

Die Stadt nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 28 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN– und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese AEB-A der Stadt einschließlich der Entgelte treten ab dem 01.01.2018 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus/Chósebus,

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Anlage 1

Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert,
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus/Chósebus die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a. Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maßangreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:
- Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, Medikamente
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes DWA A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

- b. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen (z.B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).
- c. Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer

in Schmutz-, Regenwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

(3) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35 Grad C
1.2	ph-Wert	<6,5 > 10,0
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.2	halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
	a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
	b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
2.3	Phenole (Index)	20 mg/l
2.4	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
2.5	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Phosphor gesamt	50 mg/l ¹
¹ Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.		
3.4	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.5	Cyanid, gesamt	2 mg/l
3.6	Sulfat	600 mg/l
3.7	Sulfid	2 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,5 mg/l

4.3	Barium (Ba)	5 mg/l
4.4	Blei (Pb)	1 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	1 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	2 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	1 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	1 mg/l
4.11	Selen (Se)	2 mg/l
4.12	Silber (Ag)	1 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	5 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2 mg/l

(4) Höhere Konzentrationen als im Absatz 4 zugelassene bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.

(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

(7) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen. Der Stadt ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.

(8) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 4 genannten festgesetzt werden.

(9) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 2

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben und für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l beträgt
3,36 EUR/m³.
2. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr
1,00 EUR/m².
3. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt
16,43 EUR/m³.
4. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt
22,78 EUR/m³.
5. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 22 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 1, 3 und 4 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen)
44,70 EUR.
6. Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) und für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser beträgt
Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
1,62 EUR/m³.
7. Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt
0,75 EUR/m³.

II. Grundentgelt

Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr: **48,00 EUR**

Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße SW nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt SW je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	120,00 EUR
Qn 6	Q3 10	288,00 EUR
Qn 10	Q3 16	480,00 EUR

Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt je Zähler/Jahr
DN 50	Q3 24	720,00 EUR
DN 80	Q3 64	1.920,00 EUR
DN 100	Q3 96	2.880,00 EUR
DN 150	Q3 240	7.200,00 EUR

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

III. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anlage 1a Synopse

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebusz (Abwassersatzung)

Ab 01.01.2017

Beschlussvorschlag STVV

Inhaltsverzeichnis • § 1 Allgemeines • § 2 Verwaltungshelfer und Erfüllungsgehilfe der Stadt Cottbus/Chósebusz • § 3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebusz • § 4 Begriffsbestimmungen • § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht • § 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts • § 7 Anschluss- und Benutzungszwang • § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang • § 9 Grundstücksanschluss • § 10 Nutzung des Niederschlagswassers • § 11 Zustimmungs-/Genehmigungsverfahren • § 12 Abwasseruntersuchungen • § 13 Auskunft- und Informationspflicht, Betretungsrechte • § 14 Entgelte, Verwaltungsgebühren • § 15 Haftung • § 16 Ordnungswidrigkeiten • § 17 DIN-Normen • § 18 Inkrafttreten	Inhaltsverzeichnis • § 1 Allgemeines • § 2 Beauftragte Dritte • § 3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebusz • § 4 Begriffsbestimmungen • § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht • § 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts • § 7 Anschluss- und Benutzungszwang • § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang • In AEB-A • In AEB-A • In AEB-A • In AEB-A • In AEB-A • § 9 Entgelte • In AEB-A • § 10 Ordnungswidrigkeiten • In AEB-A • § 11 Inkrafttreten
Präambel Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32]), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32]) sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.11.2016 die folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebusz beschlossen:	Präambel Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32]), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32]) sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ die folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebusz beschlossen:
§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt Cottbus/Chósebusz ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Ausgenommen von den Regelungen dieser Satzung ist der Stadtteil Kiekebusch/Kibuš. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält sie nachfolgende rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben auf Wohnungsbaustandorten sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Entsorgung des Schmutzwassers aus sonstigen abflusslosen Sammelgruben, die nicht in lit. a) aufgeführt sind und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie	§ 1 Allgemeines 1) Die Stadt Cottbus/Chósebusz (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Ausgenommen von den Regelungen dieser Satzung ist der Stadtteil Kiekebusch/Kibuš. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält sie nachfolgende rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung: a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers aus sonstigen abflusslosen Sammelgruben, die nicht in lit. a) aufgeführt sind und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie

c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung des Niederschlagswassers

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt Cottbus/Chósebus im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Verwaltungshelfer und Erfüllungsgehilfe der Stadt Cottbus/Chósebus

(1) Die Stadt Cottbus/Chósebus bedient sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und der Abwasserreinigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelferin.

(2) Für die Entnahme und den Transport des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen bedient sich die Stadt Cottbus/Chósebus der ALBA Cottbus GmbH als Erfüllungsgehilfin. Subunternehmer können durch die ALBA Cottbus GmbH beauftragt werden. Dies wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebus

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebus in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazugehörenden Anlage. Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelferin im Namen und für Rechnungen der Stadt Cottbus/Chósebus erhoben.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser -

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe - insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche- die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen.

Abwasserbeseitigung -

die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen -

sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt Cottbus/Chósebus selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen:

c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung des Niederschlagswassers.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Beauftragte Dritte

(1) Die Stadt bedient sich **vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2** auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.

(2) Für die Entnahme und den Transport des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die **Beseitigung** von nicht separiertem Klärschlamm aus **Kleinkläranlagen** bedient sich die Stadt der ALBA Cottbus GmbH. Subunternehmer können durch die ALBA Cottbus GmbH beauftragt werden. Dies wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die **Beseitigung** des Abwassers **erfolgen – soweit nicht in dieser Satzung geregelt - aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses und bestimmen sich** nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazugehörenden Anlagen. Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG im Namen und für Rechnungen der Stadt erhoben.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser -

ist das durch **häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen** Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. **Nicht zum Abwasser im Sinne dieser Satzung gehört das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung der Vorschriften des Abfall- und Düngerechts sowie sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.**

Abwasserbeseitigung -

die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, **Versickern, Verregnen und Verrieseln** von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen -

sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

- der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- b) Anschlusskanäle, Pumpstationen und Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- c) alle technischen Einrichtungen und Anlagen zur Behandlung des Abwassers, z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen.

- der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasseranlage.

- der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

- a) Leitungsnetz für Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Niederschlagswasser und Schmutzwasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- b) Anschlusskanäle, Pumpstationen, Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz

Schmutzwasserbeseitigungsanlage -

zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus/Chósebus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Mischwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b) Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Bereich sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, Anschlusskanäle, Pumpstationen und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- d) alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

Niederschlagswasserbeseitigungsanlage -

zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus/Chósebus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Ableiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken.

Nicht zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören die technischen Anlagen, die ausschließlich nur der Straßenentwässerung dienen.

Abwasserkanal - (Hauptsammler) -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken oder Fehlen eines Revisionsschachtes von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer -

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage -

dazu gehören alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage -

zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Mischwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b) Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Bereich sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen.

Niederschlagswasserbeseitigungsanlage -

zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Ableiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken.

Nicht zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören die technischen Anlagen, die ausschließlich nur der Straßenentwässerung dienen.

Abwasserkanal - (Hauptsammler) -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken oder Fehlen eines Revisionsschachtes von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer -

sind

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht
- b) der oder die Erbbauberechtigte/n. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBERG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
- d) abweichend von den Regelungen der Absätze a-c, bei Kleingärten und Vereinsheimen in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigte (Zwischenpächter). Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c sowie der Zwischenverpächter (Verband, Verein) ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigten gemäß § 13 Abs. 2 zu erteilen.
- e) bei Grundstücken in Erholungs- und Wochenendsiedlungen neben den unter den Absätzen a-c benannten, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten gemäß §13 Abs. 2 zu erteilen.
- f) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Brauchwasser ist

Betriebswasser, d. h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

Grauwasser ist

schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

Grundstück -

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Grundstücksabwasseranlage -

ist die Grundstücksentwässerungsanlage die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (z.B. Hausanschlussleitungen, Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Grundstückskläreinrichtungen -

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je

sind

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit **oder ein tatsächlicher Anschluss** an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht
- b) der oder die Erbbauberechtigte/n **oder die sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten**. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer **nach lit. a)**, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht **oder einem dinglichen Nutzungsrecht** belastet ist.
- c) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers **nach lit. a)**. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBERG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
- d) bei Kleingärten und Vereinsheimen in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, neben den unter den Absätzen a-c benannten, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigte (Zwischenpächter). Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c sowie der Zwischenverpächter (Verband, Verein) ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigten zu erteilen.
- e) bei Grundstücken in Erholungs- und Wochenendsiedlungen neben den unter den Absätzen a-c benannten, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu erteilen.

Brauchwasser ist

Betriebswasser, d. h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

Grauwasser ist

schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

Grundstück -

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Grundstücksabwasseranlage -

ist die **Abwasseranlage** die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (z.B. Hausanschlussleitungen, Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). **Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.** Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Kleinkläranlagen -

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je

Tag gemäß DIN EN 12566-1.

Grundstücksleitung -

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionsschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

Hebeanlage -

ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Indirekteinleiter -

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

Kleingärten/ Kleingartenanlagen -

sind Gärten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in einer Anlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlagen).

Einzelgärten -

sind alle anderen Gärten und Grundstücksflächen, die z. B. als Freizeitgärten und private Grünflächen genutzt werden und nicht unter den Kleingartenbegriff des Bundeskleingartengesetzes fallen.

Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind Grundstücke die überwiegend zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden. In der Regel sind diese Grundstücke durch entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, wie Spielflächen, gemeinsame Wege und Versorgungseinrichtungen, miteinander verbunden. Diese Grundstücke werden den Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gleichgestellt.

Gaststätten auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen, Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind gewerblich betriebene Gaststätten mit öffentlichem Schankbetrieb auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

Niederschlagswasser ist

das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Grundstücksanschluss -

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet

- a) am Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
- b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

Revisionsschacht -

Schacht in der Regel im Abstand von bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

Rückstauenebene -

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der tatsächlichen oder endgültig vorgesehenen Straßenoberkante bzw. die Höhe des nächstgelegenen Kanalschachtes in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

Tag gemäß DIN EN 12566-1.

Grundstücksleitung -

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionsschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

Hebeanlage -

ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Indirekteinleiter -

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in die Vorflut ableiten **und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.**

Kleingärten/ Kleingartenanlagen -

sind Gärten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in einer Anlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlagen).

Einzelgärten -

sind alle anderen Gärten und Grundstücksflächen, die z. B. als Freizeitgärten und private Grünflächen genutzt werden und nicht unter den Kleingartenbegriff des Bundeskleingartengesetzes fallen.

Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind Grundstücke die überwiegend zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden. In der Regel sind diese Grundstücke durch entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, wie Spielflächen, gemeinsame Wege und Versorgungseinrichtungen, miteinander verbunden.

Gaststätten auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen, Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind gewerblich betriebene Gaststätten mit öffentlichem Schankbetrieb auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

Entfällt, Siehe Abwasserbegriff

Grundstücksanschluss -

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage endet

- a) am Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
- b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

Revisionsschacht -

Schacht in der Regel im Abstand von bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur **Kontrolle und** Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

Rückstauenebene -

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der tatsächlichen oder endgültig vorgesehenen Straßenoberkante bzw. die Höhe des nächstgelegenen Kanalschachtes in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

Rückstausicherungen -

sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Schmutz- und / oder Niederschlagswasser aus den Ablaufstellen der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, verhindern.

Rückstausicherungen sind Teil der Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

Sammelgruben -

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

Schmutzwasser -

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Zentrale öffentliche Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten -

sind abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

Rückstausicherungen -

sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser aus den Ablaufstellen der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, verhindern.

Rückstausicherungen sind Teil der Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

Sammelgruben -

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

Entfällt, Siehe Abwasserbegriff

Zentrale öffentliche Abwassersammelgruben -

sind abflusslose Sammelgruben, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale öffentliche abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines auf dem Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung) liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Cottbus/Chóšebuz den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.

(2) Sofern ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. (Benutzungsrecht)

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Grundstückskläreinrichtung betreiben, umfasst die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung / Sammelgrube durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 grundsätzlich auch auf die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

§ 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Das Anschlussrecht für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Schmutzwasserleitung bzw. Niederschlagswasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines auf dem Gebiet der Stadt (gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung) liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.

(2) Sofern ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betreiben, umfasst die Entsorgung der Kleinkläranlage / Sammelgrube durch die Stadt.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 grundsätzlich auch auf die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

§ 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

Das Anschlussrecht für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Schmutzwasserleitung bzw. Niederschlagswasserleitung verläuft

Nähe des Grundstücks, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Cottbus/Chósebuz kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt Cottbus/Chósebuz den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

Die Stadt Cottbus/Chósebuz kann das Anschluss- und Benutzungsrecht für die Niederschlagswasserableitung versagen, wenn die vorhandene Aufnahmekapazität erreicht ist.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
- das in der öffentliche Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert,
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus/Chósebuz die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a. Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maßangreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:

- Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle
- Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
- Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, Medikamente
- der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes DWA -A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

b. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen (z.B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).

c. Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in

auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

Ist die vorhandene Aufnahmekapazität erreicht, kann die Stadt weitere Anschlüsse an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Ausnahmefällen erlauben.

Verschiebung nach Anlage 1 der AEB-A Einleitbedingungen

die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Schmutz-, Regenwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

(4) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter	
1.1 Temperatur	max. 35 Grad C
1.2 pH-Wert	<6,5 > 10,0
1.3 absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l
2. Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.2 halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
2.3 Phenole (Index)	20 mg/l
2.4 Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
2.5 Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3. Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1 Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2 Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3 Phosphor gesamt	50 mg/l ¹
¹ Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.	
3.4 Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.5 Cyanid, gesamt	2 mg/l
3.6 Sulfat	600 mg/l
3.7 Sulfid	2 mg/l
4. Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1 Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2 Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3 Barium (Ba)	5 mg/l
4.4 Blei (Pb)	1 mg/l
4.5 Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
4.6 Chrom (Cr)	1 mg/l
4.7 Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8 Cobalt (Co)	2 mg/l
4.9 Kupfer (Cu)	1 mg/l
4.10 Nickel (Ni)	1 mg/l
4.11 Selen (Se)	2 mg/l
4.12 Silber (Ag)	1 mg/l
4.13 Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14 Zinn (Sn)	5 mg/l
4.15 Zink (Zn)	2 mg/l

(5) Höhere Konzentrationen als im Absatz 4 zugelassene bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.

(6) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen. Der Stadt Cottbus/Chósebus ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.

(9) Die Stadt Cottbus/Chósebus behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 4 genannten

festgesetzt werden.

(10) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt Cottbus/Chóšebuz bzw. der Verwaltungshelferin unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betriebsbereit vorhanden ist (Anschlusszwang).

(2) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Ein Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nicht, wenn das Grundstück nur durch eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage entsorgt werden kann. Bezüglich derartiger Grundstücke wird der Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeordnet (Anschlusszwang). Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das in den Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz oder ihre Erfüllungsgehilfin entsorgen zu lassen (Benutzungszwang). Es wird angeordnet, dass der Anschlussnehmer verpflichtet ist, die Entsorgung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz bzw. ihre Erfüllungsgehilfin vornehmen zu lassen.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann die Stadt Cottbus/Chóšebuz den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sein. Vor Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist ein Zustimmungsverfahren nach § 11 dieser Satzung durchzuführen.

(6) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und eine vor dem Grundstück anliegende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betriebsbereit vorhanden ist. (Anschlusszwang)

(7) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten. (Benutzungszwang)

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die jeweilige Abwasserbeseitigungsanlage anschließen zu lassen, soweit Abwasser anfällt.

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).

(3) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(4) Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das in den Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten dezentral entsorgen zu lassen (Benutzungszwang). Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum durch die Stadt bzw. die von ihr beauftragten Dritten vornehmen zu lassen.

(5) Wird ein Grundstück dezentral entsorgt, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sein.

(7) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und eine vor dem Grundstück anliegende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist. (Anschlusszwang)

(8) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten. (Benutzungszwang)

(8) Eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ist nicht zulässig. Eine oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Bereich gilt bei Vorhandensein öffentlicher Anlagen zur Niederschlagswasserableitung als Nutzung dieser Anlagen und ist entgeltpflichtig. (9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt Cottbus/Chósebuz den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.	(9) Eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ist nicht zulässig. (10) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Stadt Cottbus/Chósebuz und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden. (3) Besondere Gründe im Sinne des Abs. 1 liegen nicht vor, wenn die Begründung im Antrag allein darauf ausgerichtet ist, dass Entgelte eingespart werden sollen.	§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Stadt und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden. (3) Besondere Gründe im Sinne des Abs. 1 liegen nicht vor, wenn die Begründung im Antrag allein darauf ausgerichtet ist, dass Entgelte eingespart werden sollen.
§ 9 Grundstücksanschluss (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken erfolgt, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde. (2) Jedes Grundstück ist an einen betriebsbereiten Anschlusskanal anzuschließen, es sei denn, der Anschlussnehmer besitzt eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Grundstückskläreinrichtung in Verbindung mit einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 der Abwassersatzung. In Ausnahmefällen kann die Stadt Cottbus/Chósebuz gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind. (3) Beauftragte der Stadt Cottbus/Chósebuz dürfen im Rahmen der bestehenden Gesetze die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten und befahren, soweit dies zur technischen Überprüfung, zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwasserprobenahme erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.	Entfällt siehe AEB-A
§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers/Grauwassers und Nutzung des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies der Stadt Cottbus/Chósebuz vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen. Die Messung der Mengen ist durch geeignete technische Einrichtungen nachzuweisen (z.B. Wasserzähler).	Entfällt In AEB-A

§ 11 Zustimmung-/Genehmigungsverfahren

Entfällt in AEB-A

(1) Die Herstellung oder die Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebus. Diese ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Revisionsschächte und der technischen Ausführung enthalten. Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten. Weiterhin ist ein geeigneter Nachweis über das Eigentum am Grundstück dem Antrag beizufügen.

In AEB- A

(2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen genehmigte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt Cottbus/Chósebus und der Genehmigung durch die Stadt Cottbus/Chósebus.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Cottbus/Chósebus anzuzeigen und mit der Verwaltungshelferin den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.

(4) Ohne Zustimmung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.

(5) Die Zustimmung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird durch die Stadt Cottbus/Chósebus schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dazu hat der Anschlussnehmer der Stadt Cottbus/Chósebus die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal durch den Dichtheitsnachweis und durch das Abnahmeprotokoll gemäß § 5 AEB Abwasser nachzuweisen und den Beginn der Einleitung mitzuteilen.

(7) Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 5 vom 05. Februar 2014. Der Dichtheitsnachweis ist der Stadt Cottbus/Chósebus nach Durchführung der Dichtheitsprüfung vorzulegen.

(8) Bei Indirekteinleitungen sind der Stadt Cottbus/Chósebus mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Abwassersatzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Cottbus/Chósebus Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 12 Abwasseruntersuchungen

Entfällt

(1) Die Stadt Cottbus/Chósebus ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt Cottbus/Chósebus. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

In AEB-A

(2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen nach § 6 dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt Cottbus/Chósebus.

§ 13 Auskunfts- und Informationspflicht, Betretungsrechte

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Cottbus/Chósebus die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt Cottbus/Chósebus und die Verwaltungshelferin unverzüglich darüber zu informieren, wenn:

- a) der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 dieser Satzung nicht entsprechen,
- c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.

Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus und die Verwaltungshelferin schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer sowie dem Zwischenverpächter (Verband, Verein) im Sinne des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus und deren Verwaltungshelferin bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Cottbus/Chósebus oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Anschlussnehmer haben das Betreten von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewährleisten.

(4) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Verwaltungshelferin bzw. der Stadt Cottbus/Chósebus unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Entgelte, Verwaltungsgebühren

(1) Die Abwasserabgabe für Einleitungen in Gewässer aus Abwasseranlagen der Stadt Cottbus/Chósebus und die Abgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden bei der Festsetzung der Abwasserbeseitigungsentgelte nach den Bestimmungen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg den Entgeltpflichtigen auferlegt.

(2) Für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten der Abwässer, die Entsorgung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separiertem Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen erhebt die Stadt Cottbus/Chósebus Abwasserbeseitigungsentgelte nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebus.

(3) Die Abwasserbeseitigungsentgelte werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG im Rahmen der ihr nach dem Abwasserbeseitigungsvertrag obliegenden Inkassotätigkeit im Namen und für Rechnung der Stadt Cottbus/Chósebus eingezogen.

(4) Für die Bearbeitung von Anträgen und Zustimmungen nach dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren entsprechend der

entfällt

in AEB-A

§ 9 Entgelte

Entfällt

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Entgelte nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt.

(2) Die Entgelte werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG im Rahmen der ihr nach dem Abwasserbeseitigungsvertrag obliegenden Inkassotätigkeit im Namen und für Rechnung der Stadt eingezogen.

Entfällt –

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(5) Der Anschlussnehmer kann Einwände gegen die berechneten Abwasserbeseitigungsentgelte und Abschlagszahlungen gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zugang der Rechnung geltend machen. Näheres regeln die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebus.

Entfällt – AEB- A

§ 15 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Cottbus/Chósebus von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Cottbus/Chósebus geltend machen.

Entfällt

(2) Wer öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebus betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.

In AEB-A

(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Cottbus/Chósebus durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt Cottbus/Chósebus den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
- Betriebsstörungen bei Ausfall eines Pumpwerkes
- Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt Cottbus/Chósebus schuldhaft verursacht worden ist.

(7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierbarem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in dieser Satzung genannten Bestimmungen handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt;
2. § 7 Abs. 3 nicht sein gesamtes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
3. § 7 Abs. 4 sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
4. § 7 Abs. 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließt;
5. § 7 Abs. 9 sein Niederschlagswasser oberflächlich von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ableitet

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.

(3) Mit Bußgeld wird belegt, wer ordnungswidrig handelt und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

(3.1) § 6 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10

- Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt
- Abwasser einleitet, das nicht den Einleitbedingungen entspricht
- Störungen bei der Vorklärung nicht rechtzeitig anzeigt
- abwasserrelevante Störungen an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser nicht unverzüglich dem beauftragten Unternehmen der Stadt Cottbus/Chósebuz anzeigt,

(3.2) § 7, Abs. 1, 2, 3, 6, 7 und 8

- sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage einschließlich des Anschlusses der Niederschlagswasserableitung unter den Bedingungen des § 7 Abs. 6 anschließt
- sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Grundstückskläreinrichtungen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
- sein Niederschlagswasser oberflächlich von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ableitet,

(3.3) § 10 die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers und des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser der Stadt Cottbus/Chósebuz nicht schriftlich anzeigt,

(3.4) § 11 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8

- ohne Zustimmung den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellt oder Änderungen vornimmt
- oder den Abbruch nicht rechtzeitig mitteilt
- oder wider besseren Wissens unrichtige Pläne vorlegt oder Angaben macht
- oder der die öffentliche Abwasseranlage ohne Genehmigung benutzt,
- oder der keinen Dichtheitsnachweis vorlegt,
- oder die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht benennt bzw. die notwendigen Auskünfte zur Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers nicht oder nicht fristgerecht erteilt.

(3.5) § 12 Abs. 1 den ungehinderten Zutritt zur Probenahme für die Abwasseruntersuchung nicht gewährt,

(3.6) § 13 Abs. 1, 2, 3 und 4

- nicht die erforderlichen Auskünfte gewährt
- die erforderlichen Informationen nicht unverzüglich übergibt
- den Zutritt zu Anlagenteilen nicht gewährleistet oder duldet
- wer wesentliche Störungen nicht anzeigt.

Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§17 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

In AEB-A

Entfällt

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 06.12.2016
gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 2017
gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Anlage 1b: Synopse Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebz

Gültig ab 01.01.2017 Inhaltsverzeichnis • § 1 Geltungsbereich • § 2 Abwasserentsorgungsvertrag • § 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebz • § 4 Antragstellung • § 5 Abnahme des Anschlusses • § 6 Umfang der Abwasserentsorgung • § 7 Grundstücksbenutzung • § 8 Grundstücksanschluss • § 9 Indirekteinleiterkataster • § 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben • § 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage • § 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage • § 13 Zutrittsrecht • § 14 Abwasserbeseitigungsentgelt • § 15 Entgeltmaßstab • § 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht • § 17 Erhebungszeitraum • § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen • § 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug • § 20 Aufrechnungsverbot • § 21 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung • § 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand • § 23 Streitbeilegungsverfahren • § 24 Inkrafttreten Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chósebz	Beschlussvorschlag: Inhaltsverzeichnis • § 1 Allgemeines • § 2 Abwasserentsorgungsvertrag • § 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt • § 4 Antragstellung • § 5 Abnahme des Anschlusses • § 6 Umfang der Abwasserentsorgung • § 7 Grundstücksbenutzung • § 8 Grundstücksanschluss • § 9 Indirekteinleiterkataster • § 10 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben • § 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage • § 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage • § 13 Abwasseruntersuchungen • § 14 Auskunft- und Informationspflicht, Zutrittsrecht • § 15 Haftung • § 16 Entgelte • § 17 Maßstab Abwasserbeseitigungsentgelt • § 18 Maßstab Grundentgelt • § 19 Entgeltpflichtiger • § 20 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht • § 21 Erhebungszeitraum • § 22 Veranlagung und Abschlagszahlungen • § 23 Fälligkeit, Mahnung, Verzug • § 24 Aufrechnungsverbot • § 25 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung • § 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand • § 27 Streitbeilegungsverfahren • § 28 DIN-Normen • § 29 Inkrafttreten Anlagen Anlage 1 Einleitungsbedingungen Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chósebz
§ 1 Geltungsbereich (1) Die AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebz gelten für alle Anschlussnehmer, die nach den Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebz (Abwassersatzung) dem Anschluss- und Benutzungsrecht und dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. (2) Die AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebz sind im Übrigen die Grundlage für den Anschluss von Grundstücken der Anschlussnehmer an die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Cottbus/Chósebz (im Folgenden "Stadt" genannt) sowie für die Entsorgung des Abwassers, soweit die Art und Weise der Entsorgung des Abwassers geregelt wird.	§ 1 Allgemeines (1) Die AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebz (nachfolgend „Stadt“ genannt) regeln das Verhältnis zwischen der Stadt und den Anschlussnehmern, die nach den Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebz (Abwassersatzung) dem Anschluss- und Benutzungsrecht und dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. entfällt (2) Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 4 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung. (3) Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Abwasserbeseitigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und der der ALBA Cottbus GmbH als beauftragte Dritte.

§ 2 Abwasserentsorgungsvertrag (1) Die Stadt schließt nach Zustimmung im Sinne des § 11 der Abwassersatzung mit dem Anschlussnehmer den Abwasserentsorgungsvertrag nach den Bestimmungen dieser AEB-A ab. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Anschlussnehmers nach § 4 der Abwassersatzung eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungsgemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. (2) Werden öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich in Anspruch genommen, gilt der Entsorgungsvertrag als abgeschlossen. Vertragsbeginn ist die erste Übergabe von Abwasser oder von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Grundstückskläreinrichtung. (3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. (4) Der Entsorgungsvertrag zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt. (5) Tritt anstelle der Stadt eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben. (6) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadt den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Stadt für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.	§ 2 Abwasserentsorgungsvertrag (1) Die Stadt schließt mit Zustimmung zum Antrag nach § 4 AEB-A mit dem Anschlussnehmer den Abwasserentsorgungsvertrag nach den Bestimmungen dieser AEB-A ab. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Anschlussnehmers nach § 4 der Abwassersatzung eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungsgemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. (2) Werden öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich in Anspruch genommen, gilt der Entsorgungsvertrag als abgeschlossen. Vertragsbeginn ist die erste Übergabe von Abwasser oder von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage. (3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. (4) Der Entsorgungsvertrag zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt. (5) Tritt anstelle der Stadt eine andere Körperschaft oder ein Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben. (6) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadt den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Stadt für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.
§ 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebusz (1) Die Stadt ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 2 Abs. 1 sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Entsorgungsvertrag zugrunde liegenden AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebusz einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich auszuhändigen. (2) Die AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebusz können durch die Stadt mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrem Inkrafttreten wirksam. (3) So weit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in den in der Hauptsatzung der Stadt genannten Veröffentlichungsblättern.	§ 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt (1) Die Stadt ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 2 Abs. 1 sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Entsorgungsvertrag zugrunde liegenden AEB-A der Stadt einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich auszuhändigen. (2) Die AEB-A der Stadt können durch die Stadt mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrem Inkrafttreten wirksam. (3) So weit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in den in der Hauptsatzung der Stadt genannten Veröffentlichungsblättern.
§ 4 Antragstellung	§ 4 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Herstellung oder die Änderung des Anschlusses gemäß § 11 der Abwassersatzung und auf Entsorgung enthält insbesondere: - Name und Anschrift des Anschlussnehmers - einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1 : 500 - geeigneter Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück - die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer - Lage des Anschlusskanals (Bereich zwischen Abwasserkanal und Grundstücksgrenze) einschließlich Durchmesser und die vorgesehene Tiefenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionsschachtes im Anschlusskanal	(1) Die Herstellung oder wesentliche Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bedarf ebenso wie die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der schriftlichen Antragstellung des Anschlussnehmers und der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Cottbus. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu stellen. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Revisionsschächte und der technischen Ausführung enthalten. Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten. Weiterhin ist ein geeigneter Nachweis über das Eigentum am Grundstück dem Antrag beizufügen. (2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen genehmigte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Zustimmung durch die Stadt. (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt anzuzeigen und den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen. (4) Ohne Zustimmung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden. (5) Die Zustimmung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. (6) Vor der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer der Stadt die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal durch den Dichtheitsnachweis und durch das Abnahmeprotokoll gemäß § 5 AEB-A nachzuweisen und den Beginn der Einleitung mitzuteilen. (7) Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 5 vom 05. Februar 2014. Der Dichtheitsnachweis ist der Stadtnach Durchführung der Dichtheitsprüfung vorzulegen. (8) Bei Indirekteinleitungen sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Abwassersatzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde. (9) Der Antrag auf Herstellung oder die wesentliche Änderung des Anschlusses und auf Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage enthält insbesondere: - Name und Anschrift des Anschlussnehmers - einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1 : 500 - geeigneter Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück - die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer - Lage des Anschlusskanals (Bereich zwischen Abwasserkanal und Grundstücksgrenze) einschließlich Durchmesser und die vorgesehene Tiefenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionsschachtes im Anschlusskanal - Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur
--	---

- Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen bei Abwassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem: - Angaben zur Menge und Beschaffenheit des Abwassers - Angaben zu den abwasserrelevanten Produktionsvorgängen - Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen - Angaben zur bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und -entsorgung - Angabe von Einleitungszeiten bei einem Antrag auf Entsorgung aus einer Grundstückskläreinrichtung oder Abwassersammelgrube außerdem: - Angaben zur Bemessung und baulichen Gestaltung der Anlage - Angaben zur Lage und Erreichbarkeit der Anlage (2) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. (3) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält. (4) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Zustimmung einzuholen. (5) Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann der Vertragsbeginn davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht oder beseitigt werden. (6) Der Vertragsabschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. (7) Der Antrag ist erforderlich: 1. bei Neuanschluss des Grundstückes; 2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden; 3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen; 4. wenn Menge und Beschaffenheit des Abwassers geändert werden. (8) Der Antrag ist nicht erforderlich: 1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Abwasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden; 2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.	Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen bei Abwassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem: - Angaben zur Menge und Beschaffenheit des Abwassers - Angaben zu den abwasserrelevanten Produktionsvorgängen - Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen - Angaben zur bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und -entsorgung - Angabe von Einleitungszeiten bei einem Antrag auf Entsorgung aus einer Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube außerdem: - Angaben zur Bemessung und baulichen Gestaltung der Anlage - Angaben zur Lage und Erreichbarkeit der Anlage (10) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. (11) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält. (12) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Zustimmung einzuholen. (13) Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann der Vertragsbeginn davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht oder beseitigt werden. (14) Der Vertragsabschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. (15) Der Antrag ist erforderlich: 1. bei Neuanschluss des Grundstückes; 2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden; 3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen; 4. wenn Menge und Beschaffenheit des Abwassers geändert werden. (16) Der Antrag ist nicht erforderlich: 1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Abwasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden; 2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.
§ 5 Abnahme des Anschlusses (1) Der Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses der privaten Grundstücksabwasseranlagen an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist der Stadt mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen auf dem Grundstück vorzulegen und ein Abnahmeprotokoll einzureichen. (2) Zur Abnahme müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden.	§ 5 Abnahme des Anschlusses (1) Der Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses der privaten Grundstücksabwasseranlagen an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist der Stadt mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen auf dem Grundstück vorzulegen und ein Bauabnahmeprotokoll einzureichen. (2) Zur Abnahme durch die Stadt müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden.

§ 6 Umfang der Abwasserentsorgung (1) Art und Menge des in die Abwasseranlage einzuleitenden Abwassers bestimmt die Stadt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer geboten ist. (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist der Anschlussnehmer berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten. (3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat. (4) Die Einleitungsbeschränkungen und -verbote ergeben sich aus § 6 der Abwassersatzung	§ 6 Umfang der Abwasserentsorgung (1) Art und Menge des in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwassers bestimmt die Stadt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer geboten ist. (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist der Anschlussnehmer berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Eine Einleitung ist nur über die dafür vorgesehenen Anschlusskanäle zulässig. Insbesondere ist eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich nicht zulässig. Eine oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Bereich gilt bei Vorhandensein einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als Nutzung dieser Anlage und ist entgeltpflichtig. (3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat. (4) Die Einleitungsbeschränkungen und -verbote ergeben sich aus der Anlage 1 zu den AEB-A. (5) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies der Stadt vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen. Die Messung der Mengen ist durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen auf Kosten des Entgeltpflichtigen von einem fachlich geeigneten Unternehmen ordnungsgemäß eingebaut, innerhalb der Eichfrist gewechselt und verplombt werden. Der Einbau und der Wechsel sind der Stadt durch den Anschlussnehmer anzuzeigen und von dieser abzunehmen. Der Anschlussnehmer muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Wasserzählers wählen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Anschlussnehmer muss den Wasserzähler jederzeit zugänglich halten.
§ 7 Grundstücksbenutzung (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks dem Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.	§ 7 Grundstücksbenutzung (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks dem Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt nachzuweisen. Die Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden. (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen. (5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. (6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen. (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.	(3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt nachzuweisen. Die Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden. (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen. (5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. (6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen. (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
§ 8 Grundstücksanschluss (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. (2) Bei erstmaliger Herstellung, Erneuerung und Änderung des Grundstücksanschlusses muss ein Revisionsschacht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, sofern nicht die Bebauung auf der Grundstücksgrenze erfolgt. (3) Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet: - mit dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze - an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung). (4) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt durch die Stadt oder durch ihre Verwaltungshelferin. (5) Gegen Rückstau von Abwasser aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d.h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanal, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante. (6) Spätestens mit Beginn der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Grundstücksklär- und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die	§ 8 Grundstücksanschluss (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. (2) Jedes Grundstück muss über einen eigenen Grundstücksanschluss verfügen. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind (3) Bei erstmaliger Herstellung, Erneuerung und Änderung des Grundstücksanschlusses muss ein Revisionsschacht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, sofern nicht die Bebauung auf der Grundstücksgrenze erfolgt. Entfällt (4) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt durch die Stadt. (5) Gegen Rückstau von Abwasser aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d.h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanal, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante. (6) Spätestens mit Beginn der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die Umrüstung einer abflusslosen Sammelgrube in einen

Umrüstung einer abflusslosen Sammelgrube in einen Revisionsschacht ist mit der Verwaltungshelferin technisch abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 10 der Abwassersatzung vorgelegt werden.	Revisionsschacht ist mit der Stadt technisch abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 4 AEB-A vorgelegt werden.
§ 9 Indirekteinleiterkataster (1) Die Stadt führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht. (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend § 11 der Abwassersatzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Abwassersatzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde. (3) Weitergehende gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.	§ 9 Indirekteinleiterkataster (1) Die Stadt führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht. (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend § 4 AEB-A die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde. (3) Weitergehende gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.
§ 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben (1) Die Entsorgung der Inhalte aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst 1. die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen, 2. die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage. (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben nach § 4 Abs. 1 dieser AEB-A unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Grundstückskläreinrichtungen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben. (3) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgrube auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie bei Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt als Erfüllungsgehilfin beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum vornehmen zu lassen. (4) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtungen bzw. die abflusslose	§ 10 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben (1) Die Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben umfasst 1. die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, 2. die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage. (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Kleinkläranlagen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben. (3) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Sammelgrube auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie bei Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt als Erfüllungsgehilfin beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum vornehmen zu lassen. (4) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Kleinkläranlagen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Die

Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig. (5) Abweichend von der Regelung des § 10 Abs. 3 erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen nebst Vereinsheimen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und der Erfüllungsgehilfin der Stadt, zu einem einheitlichen Termin. (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit die Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. (7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln. (8) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen und bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhalts wird durch die an dem Entsorgungsfahrzeug vorhandene Messeinrichtung ermittelt. (9) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 8 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. (10) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.	Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig. (5) Abweichend von der Regelung des § 10 Abs. 3 dieser AEB-A erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen nebst Vereinsheimen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und dem von der Stadt beauftragten Dritten, zu einem einheitlichen Termin. (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. (7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln. (8) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhalts wird durch die an dem Entsorgungsfahrzeug vorhandene Messeinrichtung ermittelt. (9) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 8 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. (10) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
§ 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage (1) Die Grundstücksabwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers von seinem Grundstück dienen. Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze. (2) Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich vor dem Revisionsschacht vereinigen können. (3) Die Grundstücksabwasseranlage darf nur unter Beachtung	§ 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage (1) Die Grundstücksabwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers von seinem Grundstück dienen. Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze. (2) Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser bis zum Revisionsschacht anzulegen. (3) Die Grundstücksabwasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der

der geltenden Rechtsvorschriften und den Bedingungen der Zustimmung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind zu beachten die technischen Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100. Bei Neubau bzw. Sanierung von Grundstücksabwasseranlagen sowie in Trinkwasserschutzgebieten sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-30 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 5 vom 05. Februar 2014. (4) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksabwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksabwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt und die Verwaltungshelferin sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. (5) Die Grundstücksabwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksabwasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen. (6) Besteht zu einer öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage. (7) Die Grundstücksabwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, von dem Anschlussnehmer gemäß § 8 Abs. 4 dieser AEB-A gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern. (8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Abwasseranlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040-100 und EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern spätestens 1 Monat im Voraus der Stadt mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen. (9) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.	Zustimmung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind zu beachten die technischen Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100. Bei Neubau bzw. Sanierung von Grundstücksabwasseranlagen sowie in Trinkwasserschutzgebieten sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-30 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 5 vom 05. Februar 2014. (4) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksabwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksabwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. (5) Die Grundstücksabwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksabwasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen. (6) Besteht zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage. (7) Die Grundstücksabwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, von dem Anschlussnehmer gemäß § 8 Abs. 5 dieser AEB-A gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern. (8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040-100 und EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern spätestens 1 Monat im Voraus der Stadt mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen. (9) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.
§ 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage (1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.	§ 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage (1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.	(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
§ 13 Zutrittsrecht (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB-A erforderlich ist. (2) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden	§ 13 Abwasseruntersuchungen (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen. (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach Anlage 1 vorliegt, andernfalls die Stadt. § 14 Auskunft- und Informationspflicht, Zutrittsrecht (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB-A erforderlich ist. (2) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden. (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen. (4) Die Anschlussnehmer haben die Stadt unverzüglich darüber zu informieren, wenn: a) der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals), b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach Anlage 1 AEB-A nicht entsprechen, c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern. (5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt und der Verwaltungshelferin schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer sowie dem Zwischenverpächter (Verband, Verein) im Sinne des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt und deren Verwaltungshelferin bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten. (6) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser

	ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
	§ 15 Haftung (1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Abwassersatzung oder der AEB-A entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Einleitungsbedingungen schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen. (2) Wer öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden. (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen. (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von • Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze • Betriebsstörungen bei Ausfall eines Pumpwerkes • Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung • zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt schuldhaft verursacht worden ist. (7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.
§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelt (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem gemäß § 4 der Abwassersatzung benannten Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen. Die Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung ist als Anlage Bestandteil dieser AEB-A. (2) Die Abwasserbeseitigungsentgelte werden erhoben für: a. die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen, b. die Inanspruchnahme der öffentlichen	§ 16 Entgelte (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ist von dem Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen. (2) Die Abwasserbeseitigungsentgelte werden erhoben für: a. die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen, b. die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der

Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder/und in diese entwässern, c. die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser, d. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 2, BbgWG, e. die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes, f. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und Vereinsheimen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz sowie von Erholungs- und Wochenendsiedlungen. (3) Wird die Stadt zur Abwasserabgabe gemäß Abwasserabgabengesetz veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe für die Entgeltkalkulation herangezogen.	Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder/und in diese entwässern, c. die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser, d. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, e. die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes, f. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen. (3) Für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft zur Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist ein Grundentgelt entsprechend der Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung zu zahlen. Entfällt
§ 15 Entgeltmaßstab (1) Das Entgelt wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird. (2) Als Schmutzwassermenge gilt bei Einleitung - in die zentrale öffentliche Abwasseranlage bzw. - in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube auf Wohnungsbaustandorten - in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit aus öffentlichen Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Anschlussnehmer den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten. Als Schmutzwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt die direkt gemessene Abwassermenge an der Übergabestelle auf der Kläranlage. (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche	§ 17 Maßstab Abwasserbeseitigungsentgelt (1) Bei Einleitung - in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. - in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube - in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen wird das Entgelt nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. Als Abwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt die direkt gemessene Abwassermenge an der Übergabestelle auf der Kläranlage. (2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche

Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten. Einbau und Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Anschlussnehmer. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers durch die Verwaltungshelferin. Eine Absetzung ist nur für den laufenden Erhebungszeitraum möglich. Ein entsprechender Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes des laufenden Jahres an die Stadt zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen. Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal 2 Stück pro Grundstück begrenzt. Auf schriftlichen Antrag hin kann in begründeten Fällen eine höhere Anzahl Unterzähler zugelassen werden. (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt. (5) Berechnungseinheit für die Abwasserentgelte für Schmutzwasser ist der Kubikmeter (m^3). (6) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsentgelte für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m^2) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe ($570 \text{ mm/m}^2/\text{a}$), sofern eine Mengenmessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist. (7) Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigungsentgelte ist der Quadratmeter (m^2). (8) Maßstab für die Entgelte bei der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, in die zentrale öffentliche Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten, in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbestandorten, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge sowie aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). (9) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus	Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß § 17 Abs. 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt abgenommenen Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten. Der Unterzähler muss auf Kosten des Entgeltpflichtigen von einem fachlich geeigneten Unternehmen ordnungsgemäß eingebaut, innerhalb der Eichfrist gewechselt und verplombt werden. Der Einbau, und der Wechsel sind der Stadt durch den Anschlussnehmer anzuzeigen und von dieser abzunehmen. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers durch die Stadt. Der Antrag auf Absetzung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erfolgen. Der Anschlussnehmer muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Unterzählers wählen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Anschlussnehmer muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten. In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Stadt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Anschlussnehmer nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden 3 Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Anschlussnehmer hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen. Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal 2 Stück pro Grundstück begrenzt. Auf schriftlichen Antrag hin kann in begründeten Fällen eine höhere Anzahl Unterzähler zugelassen werden. (3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt. (4) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsentgelte für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m^2) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe ($570 \text{ mm/m}^2/\text{a}$), sofern eine Mengenmessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist. (5) Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigungsentgelte ist der Quadratmeter (m^2). (6) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus
--	---

Grundstückskläreinrichtungen ist die abgefahrte Menge des nicht separierten Klärschlammes. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 m³). (10) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist die abgefahrte Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 Kubikmeter). (11) Maßstab für die Entgelte bei der Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser ist die am Wasserzähler für die Einleitung gemessene Menge. (12) Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an zahlungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. (13) Die Anschlussnehmer haben alle für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die	Kleinkläranlagen ist die abgefahrte Menge des nicht separierten Klärschlammes. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 m³). (7) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist die abgefahrte Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 Kubikmeter). (8) Maßstab für die Entgelte bei der Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser ist die am Wasserzähler für die Einleitung gemessene Menge. § 18 Maßstab Grundentgelt (1) Das Grundentgelt wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das der Erholung dient und mit einem Gebäude bebaut ist. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt. Einer Wohneinheit ebenfalls gleichgestellt ist eine Gewerbeeinheit, die sich in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude befindet und keinen eigenen Trinkwasseranschluss hat (z.B. Ladengeschäft, Arzt-/ Zahnarztpraxis, Planungs-/ Architektenbüros). (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung des Grundentgeltes nach der Größe des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen. (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung des Grundentgeltes sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Das Grundentgelt für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführende Trinkwassermenge zu messen. § 19 Entgeltpflichtiger (1) Entgeltpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Anschlussnehmer ist. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an entgeltpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. entfällt
---	--

Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. (14) Entgeltpflichtig bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten angeschlossen ist.	(3) Entgeltpflichtig bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten angeschlossen ist.
16 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht (1) Die Entgeltspflicht nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) entsteht nach deren Inkrafttreten mit der Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage oder in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten sobald das Grundstück an die betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist und diese benutzt werden. (2) Die Entgeltspflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen. (3) Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen und Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der Abfuhr. (4) Die Entgeltspflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser entsteht mit der Einleitung.	§ 20 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht (1) Die Entgeltspflicht nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) entsteht für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage mit dem Tag, an dem das Grundstück Abwasser in die betriebsfertige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet. (2) Die Entgeltspflicht endet, sobald der Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wegfällt oder die Einleitung von Abwasser dauerhaft endet. (3) Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit jeder Abfuhr. (4) Die Entgeltspflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser entsteht mit jeder Einleitung.
§ 17 Erhebungszeitraum (1) Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Entgeltspflicht entsteht. (2) Entsteht die Entgeltspflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. (3) Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Entgeltspflicht als Erhebungszeitraum. (4) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr. (5) Soweit das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die dem Ablauf des Erhebungszeitraums vorausgeht. (6) Bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz nebst den Vereinsheimen und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie von separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen. (7) Der Erhebungszeitraum für die	§ 21 Erhebungszeitraum (1) Die Entgeltschuld entsteht – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7 - mit Ablauf des Erhebungszeitraums. (2) Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist das Kalenderjahr. Entfällt (3) Endet die Entgeltspflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Entgeltspflicht als Erhebungszeitraum. (4) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr. (5) Soweit das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die dem Ablauf des Erhebungszeitraums vorausgeht. (6) Bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie von separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht die Entgeltschuld mit jeder Abfuhr. (7) Die Entgeltschuld für die Niederschlagswasserentsorgung

Niederschlagswasserentsorgung ist das Kalenderjahr.	entsteht am 01.07. des Kalenderjahres.
§ 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen (1) Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben. (2) Auf dieses nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. (3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden. (4) Ergibt sich bei der Abrechnung für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von zentralen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten. (5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der erste Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwasserabrechnung zum 10.02. des Jahres fällig. (6) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Grundstückskläreinrichtungen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebusz organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen). (7) Der Entgeltanspruch für die Niederschlagswasserbeseitigung entsteht zum 30.06. eines jeden Jahres. Abschlagszahlungen werden nicht festgesetzt.	§ 22 Veranlagung und Abschlagszahlungen (1) Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben. (2) Auf das nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Für die Ableitung von Niederschlagswasser werden keine Abschlagszahlungen verlangt. (3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden. (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten. (5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. des Jahres fällig. (6) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A der Stadt organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen). Entfällt siehe Abs. 2 und § 21 Abs.7
§ 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug (1) Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. (2) Bei Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 2,50 € erhoben. Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu erheben. (3) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretener Umstände die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können. (4) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung	§ 23 Fälligkeit, Mahnung, Verzug (1) Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. (2) Bei Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 2,50 € erhoben. Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu erheben. (3) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretener Umstände die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können. entfällt

innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.	
§ 20 Aufrechnungsverbot Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.	§ 24 Aufrechnungsverbot Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
§ 21 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung Für die Ausführung dieser AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebus dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Entgelte befassten Stellen der Stadt und ihre Verwaltungshelferin nach § 2 der Abwassersatzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist	§ 25 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung Für die Ausführung dieser AEB-A der Stadt dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Entgelte befassten Stellen der Stadt und des beauftragten Dritten nach § 2 der Abwassersatzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesen AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebus sowie deren Anlage ist Cottbus/Chósebus. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus den AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebus nebst Anlage ist Cottbus/Chósebus vereinbart, sofern der Anschlussnehmer Kaufmann in dem in § 38 Abs. 1 ZPO verwendeten Sinne ist. (2) Ebenso ist Cottbus/Chósebus als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus und dem Anschlussnehmer aus diesen AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebus nebst Anlage für alle Fälle vereinbart, dass a. der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder b. der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.	§ 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesen AEB-A der Stadt sowie deren Anlagen ist Cottbus/Chósebus. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus den AEB-A der Stadt nebst Anlage ist Cottbus/Chósebus vereinbart, sofern der Anschlussnehmer Kaufmann in dem in § 38 Abs. 1 ZPO verwendeten Sinne ist. (2) Ebenso ist Cottbus/Chósebus als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus diesen AEB-A der Stadt nebst Anlagen für alle Fälle vereinbart, dass a. der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder b. der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
§ 23 Streitbeilegungsverfahren Die Stadt Cottbus/Chósebus nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.	§ 27 Streitbeilegungsverfahren Die Stadt nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
§ 24 Inkrafttreten Diese AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebus einschließlich der Entgelte treten ab dem 01.01.2017 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil. Cottbus/Chósebus, 06.12.2016 gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus	§ 28 DIN-Normen Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. § 29 Inkrafttreten Diese AEB-A der Stadt einschließlich der Entgelte treten ab dem 01.01.2018 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil. Cottbus/Chósebus, Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Anlage 1 Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert,
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus/Chósebus die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a. Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maßangreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:
- Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, Medikamente
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes DWA A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

- b. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen (z.B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).
- c. Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Schmutz-, Regenwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

(3) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35 Grad C
1.2	ph-Wert	<6,5 > 10,0
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.2	halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
a)	adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
b)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
2.3	Phenole (Index)	20 mg/l
2.4	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
2.5	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Phosphor gesamt	50 mg/l ¹
¹ Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.		
3.4	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.5	Cyanid, gesamt	2 mg/l
3.6	Sulfat	600 mg/l
3.7	Sulfid	2 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3	Barium (Ba)	5 mg/l
4.4	Blei (Pb)	1 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	1 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	2 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	1 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	1 mg/l
4.11	Selen (Se)	2 mg/l
4.12	Silber (Ag)	1 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	5 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2 mg/l
(4) Höhere Konzentrationen als im Absatz 4 zugelassene bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.		
(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der		

	Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung. (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden. (7) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen. Der Stadt ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. (8) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 4 genannten festgesetzt werden. (9) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt bzw. der Verwaltungshelferin unverzüglich anzuzeigen.
Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chóšebuz I. Abwasserbeseitigungsentgelte 1. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten und für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l beträgt 4,17 EUR/m³. 2. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr 0,96 EUR/m². 3. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt 17,56 EUR/m³. 4. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt 22,75 EUR/m³. 5. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 3, 5 und 6 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) 28,16 EUR.	Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chóšebuz I. Abwasserbeseitigungsentgelte 1. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben und für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l beträgt 3,36 EUR/m³ 2. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr 1,00 EUR/m² 3. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt 16,43 EUR/m³ 4. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt 22,78 EUR/m³ 5. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 22 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 1, 3 und 4 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) 44,70 EUR

6. Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) und für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser beträgt Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.	0,28 EUR/m³.	6. Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) und für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser beträgt Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.	1,62 EUR/m³
7. Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt	1,09 EUR/m³.	7. Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt	0,75 EUR/m³
II. Grundentgelt			
Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr: 48,00 EUR			
Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:			
Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG			
Zählergröße SW nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt SW je Zähler/Jahr	
Qn 2,5	Q3 4	120,00 EUR	
Qn 6	Q3 10	288,00 EUR	
Qn 10	Q3 16	480,00 EUR	
Zählerbezeichnung Zählergröße nach 2004/22/EG			
		Grundentgelt je Zähler/Jahr	
DN 50	Q3 24	720,00 EUR	
DN 80	Q3 64	1.920,00 EUR	
DN 100	Q3 96	2.880,00 EUR	
DN 150	Q3 240	7.200,00 EUR	
Hinweis: Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.			
II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2017 in Kraft.			
II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2018 in Kraft.			